

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ZGB vorgeschlagen. Der Nationalrat folgte dieser Fassung diskussionslos, woraufhin sich auch der Ständerat hiermit einverstanden erklärte.

Der oben umschriebene Kreis von Unterhalts- bzw. Unterstützungsberechtigten, die als Kläger in Frage kommen, ist aber nicht generell so hilflos, dass sich die Einführung des Wahlgerichtsstandes allein im Hinblick auf deren besondere Schutzbedürftigkeit rechtfertigen liesse. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers gemäss Art. 279 Abs. 2 ZGB weitgehend auch sachlichen Zwecken – einheitliches Verfahren bei mehreren Pflichtigen, rasche Klageerhebung – dient. Das Privileg beruht somit nicht hauptsächlich auf persönlichen Eigenschaften des Unterhaltsberechtigten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass mit der gesetzlichen Subrogation gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auch das Privileg, vor dem Gericht des Klägers klagen zu können, auf das Gemeinwesen übergeht. Diese Auffassung wird auch von A. Banzer (Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB, S. 192) vertreten (anderer Meinung ist dagegen Anderegg in SJZ 1978 S. 56, wonach das Gemeinwesen von diesem Privileg nur dann Gebrauch machen sollte, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen).

5. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich gegeben ist. Der Rekurs ist deshalb gutzuheissen und der angefochtene Beschluss aufzuheben. Die Vorinstanz ist somit anzuweisen, auf die Klage einzutreten.

6. Die Beklagte hat sich weder vor Vorinstanz noch im Rekursverfahren geäussert. Damit hat sie weder den aufzuhebenden Entscheid beantragt, noch sich im Rekursverfahren damit identifiziert. Die Kosten des Rekursverfahrens sind daher gemäss § 66 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. fallen ausser Ansatz. Mangels gesetzlicher Grundlage besteht in solchen Fällen auch keine Entschädigungspflicht des Staates (N 6 zu § 68 ZPO).

MITTEILUNGEN

Des Schweizers grösstes Problem: die Jugend

Der Umgang mit der Jugend steht beim Schweizer gegenwärtig ganz vorne in der Rangreihe sozialer Probleme. Die Jugend hat den bisherigen «Dauerbrenner», die Probleme in der Beziehung zu Ausländern, auf Platz 2 verwiesen. Die Forschungsabteilung der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme, Lausanne, stellte im Rahmen einer Repräsentativ-Befragung 1076 Perso-

nen die Frage, welches in ihren Augen in der Schweiz das grösste Problem sei. Mehr als ein Viertel der 15- bis 74jährigen Schweizer nennen Schwierigkeiten im Umgang mit der Jugend als das für die Schweiz bedeutsamste Gegenwartsproblem. Interessanterweise wird diese Einschätzung von allen Altersgruppen, Bildungs- und Einkommenschichten geteilt; auch besteht dieselbe Einmütigkeit zwischen den Geschlechtern.

Nicht nur kleine Minderheit!

Wir stehen fassungs- und verständnislos da, wenn Jugendliche randalieren oder der Polizei Strassenschlachten liefern. Die häufigste Reaktion der Erwachsenen und ihrer Institutionen besteht in verstärkten Kontrollen und Strafen. Man versucht ferner oft zu bagatellisieren. Allzugerne wollen insbesondere auch Politiker das Malaise der Jugend nur als Ausdruck für kleine Minderheiten gelten lassen.

Es wird dabei ausser acht gelassen, dass die jugendlichen Demonstranten mit recht viel Verständnis der Gleichaltrigen rechnen können: Von 420 im Rahmen der SFA-Untersuchung befragten, zufällig ausgewählten Jugendlichen bringen 14 Prozent den jungen Demonstranten viel und 43 Prozent immerhin ein bisschen Sympathie entgegen.

Gründe des jugendlichen Protestes

Befragt nach den Gründen des jugendlichen Protestes, lassen sich bei den 15- bis 74jährigen 3 Typen von Antworten feststellen:

1. Jugendliche meinen eine Welt vorzufinden, die ihnen, anstatt Entfaltungs- und Lebensraum zu eröffnen, immer mehr Einschränkungen auferlegt.
2. Jugendliche beklagen fehlendes Verständnis und fehlendes Dialogvermögen sowohl von Erwachsenen als auch von ihnen selbst.
3. Die Jugendpolitik im allgemeinen und die Behörden im besonderen werden angeklagt, nicht auf die Anliegen der Jugendlichen einzugehen.

Alkohol und Drogen

Obwohl die Massenmedien dem Drogenproblem überdurchschnittlich viel Beachtung schenken, wird dieser Frage in der Öffentlichkeit verhältnismässig weniger Gewicht zugemessen, und zwar unabhängig vom Alter der Befragten. «Alkohol und Drogen» werden von 5,3 Prozent der Befragten als grösstes Problem in unserem Land bezeichnet.

Nach der Meinung eines Grossteils der befragten Personen liessen sich Drogenprobleme verhüten, wenn Kindern mehr emotionale Zuwendung – Zärtlichkeit, Liebe und Verständnis – entgegengebracht würde und man sie zu mehr Selbständigkeit und Angstfreiheit erzöge. Nur ein geringer Anteil Befragter fordert mehr Kontrolle und Disziplin.

Damit deckt sich die Meinung der Öffentlichkeit mit der Ansicht vieler Experten auf diesem Gebiet. Wenn sich diese Ansicht nur auch bei den für die Jugend- und Familienpolitik Verantwortlichen durchsetzen würde!

(SFA-Information, Dezember 1982)